

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1807

[Text]

[urn:nbn:de:bsz:31-334560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334560)

Carl Friedrich von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen,
u. s. w. Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Saar
und Stühlingen, samt Heiligenberg, Hausen, Mös-
kirch, Hohen-Höven, Wildenstein und Waldsberg,
zu Leiningen, Mosbach samt Miltenberg, Amors-
bach, Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lau-
da; zu Klettgau; zu Ehingen; zu Krautheim; zu
Wertheim; zu Neudenau und Billigheim; auch zu
Hägenau &c.

Nachdem durch Aufhebung der Kraft aller ehe-
maligen Grundgesetze des deutschen Reichs die Ver-
fassung aller derer Lande schwankend und unsicher
geworden ist, deren Rechtszustand vorhin durch
jene Gesetze regiert wurde: so finden Wir unum-
gänglich nöthig, die Stelle jener veralteten Grund-
gesetze mit neuen der Lage Unseres Großherzog-
thums angemessenen zu ersetzen. Da jedoch dieses

weilkünftige und schwere Werk nur nach und nach gezeichnet und ausgeführt werden kann; so wollen Wir da, wo es am dringendsten zu seyn scheint mit einzelnen ConstitutionsEdicten in das Mittel treten, aus deren Verbindung seiner Zeit die Constitution Unseres ganzen Staats nach allen seinen Theilen hervorgehen möge. Diesem Schluß zufolge geben Wir über

Die kirchliche Staatsverfassung

Unseres Großherzogthums Unseren Willen in Kraft einer pragmatischen Sanction und einer ewigen Grundgesetzes in nachfolgendem anmit zu vernehmen:

Kirchliche Staatsbürgerschaft.

1) jeder Mensch wes Glaubens er sey, kann Staatsbürgerrecht genießen, so lang er keine Grundsätze bekennt oder übt, die der Unterwürfigkeit unter den Regenten der Verträglichkeit mit andern Staatsbürgern, der öffentlichen Erziehung, oder den guten Sitten Abbruch thun. Niemand kann zu Abwendung irgend einer StaatsAnforderung eine Unverträglichkeit derselben mit seinen ReligionsGrundsätzen anführen, der nicht mit bestimmter Beziehung auf solche ReligionsGrundsätze seine StaatsDuldung erlangt hat, welcher letztere Fall

513
19
513
209.2
520

alsdann vorhanden ist, wenn jemand durch öffentliches Bekenntniß zu einer schon im Lande vorhandenen besondern Kirche sich hält, oder die Summe seiner von den LandesKirchen abweichenden GlaubensSätze urkundlich zu den StaatsActen vor der Annahme zum Bürger, oder späterhin, als er diese Ueberzeugung ergriff, übergeben und der Staat daraufhin seine Annahme verfügt, oder sein ferneres Bleiben verwilligt hat. Umgekehrt kann auch niemand eine Abweichung seiner Religions-
57.16.
Ueberzeugung anführen, um den Auflagen der Kirchengewalt, deren er unterliegt, zu entgehen, oder Staatschutz dagegen aufzurufen, so lang er sich nicht von der Gemeinschaft dieser Kirche öffentlich lössagt.

Kirchliche Ortsbürgerschaft.

2) Kein Staatsbürger kann auf das Bürgerrecht eines besondern Orts Anspruch machen, wann er nicht zu derjenigen Kirche, oder zu einer derselben gehört, die dort zur Theilnahme am Ortsbürgerrecht durch die GrundGeseze oder durch besondere Rechtstitel fähig erklärt sind. Erlanget er es an einem Ort, wo es dieser Regel nach nicht statt finden möchte, durch besondere Gnade des Regenten; so bleibt es ohne Folge für seine männlich Nachkommenschaft: wenn diese nicht in der
9.0.

OrtsReligion erzogen wird. Auch kann kein Bürger an einem Ort, wo seine Kirche nicht das Recht einer Religionsübung mit pfarrlichen Rechten, sey es als Haupt- oder als FilialKirchspiel, genießt, zu OrtVorsteher oder RichterStellen gelangen, ohne einhellige Ernennung derer, welchen die Wahl zusieht. Einhellig aber ist jene, wozu wenigstens Neun Zehnthelle der Stimmberechtigten einstimmen. Das weibliche Geschlecht hingegen, wo es in den Fall kommt, zum Behuf einer Heurath ein Ortsbürgerrecht zu suchen, kann nirgends um der Religion willen davon ausgeschlossen werden.

Kirchliche Concurrrenz im Ortsbürger Recht.

3) Jede Stadt, welche nach Unserer neuen Constitution mit der Canzleyfähigkeit begnadigt bleibt, ingleichem jede wo der Sitz eines Provinz Collegii oder der obersten StaatsVerwaltung aufgestellt ist, gilt allen drey christlichen Confessionen für offen. Diesem zufolge kann jene Parthie, welche dort keine Religionsübung hat, daselbst dennoch Bürgerrechte für ihre Genossen verlangen, auch einen vollständigen PrivatGottesdienst begehren, sobald sie die Mittel zur Unterhaltung desselben aufzubringen weiß, oder der Regent sie aus besonders bewegten

den Gründen anzuweisen gut findet: ob aber der PrivatGottesDienst bis zu einem öffentlichen erweitert werden solle, hängt von dem Belieben des jeweiligen Regenten ab. Eine einmal ertheilte Erweiterung dauert, wenn sie nicht auf Zeit oder auf Widerruf gegeben worden ist, so lang fort, als sie nicht durch Mißbrauch verwürkt wird. Jede Stadt hingegen, welche nicht unter Eine der vorgenannten Classen vereigenschaftet ist, so wie jede Landgemeinde, soll in Bezug auf öffentliche und PrivatReligionsübung stets denjenigen Character behalten, den sie bey Errichtung des Rheinischen BundesVertrags gehabt hat, mithin gemischtseyn, wo damals Genossen mehrerer Kirchen von Staatswegen ihre eigene Religionsübung hatten, oder unvermischt, wo dieser Fall nicht eintrat. Wo ein Ort gemischten Characters ist, da kann auch derjenige Theil, welcher zur vorgedachten Zeit keine Religionsübung im Ort selbst, oder keine p f a r r l i c h e Rechte dabey hatte, die Eine oder die Andere erlangen, wenn es dem Regenten gefällt, solche zu ertheilen.

Kirchliche Ortsduldung.

4) Der unvermischte Character eines Orts hinder nicht, daß Personen anderer Religion, die vom Adel oder DienerStande sind, ja selbst Per-

nen des Bürgerstands, wenn sie sonst irgendwo ein vorhaltenes Heimathsrecht haben, und nur ohne bürgerlich aufgenommen zu seyn, allda ihre Wohnung ausschlagen wollen, bis auf gut befindende Aenderung hin daselbst ihren Aufenthalt nehmen, nur daß dergleichen Personen, ihrer seyen wenig oder viel, nie verlangen noch erwarten können, daß der Staat um ihrewillen Kirchen- und Schul-Einrichtungen ihrer Religion dort mache.

Kirchliche Selbstständigkeit.

5) Jeder Staatsbürger jeden Standes und Geschlechts kann nach eigener freyen Uezeugung von einer Kirche zur Andern, von einem Glaubensbekenntniß zum Andern übergehen, so bald seine kirchliche Erziehungs-Jahre vorüber sind, und er mithin für ein selbstständiges Glied der Kirche anerkannt werden kann; wozu nur das zurückgelegte achtzehende Jahr für zureichend anzusehen ist. Niemand darf ein solches freygefaßtes Vorhaben durch Zwang, Furcht, oder Zudringlichkeit hindertreiben, niemand aber auch auf einem oder dem andern Weg jemanden zu demselben hindrängen, durch jede Religions-Änderung gehen alle kirchliche Gesellschafts-Rechte einer verlassenen Kirche verloren, sie seyen hohe oder gemeine, dierecutive oder executive, Ehren- oder Genuß-Rechte: hingegen kann

nichts an allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten, Ehren und Würden, nicht auch von wirklich angetretenen weltlichen Amts- oder Ortsbürgerlichen Recht verloren gehen, es wäre dann, was AmtsRechte betrifft, daß durch besondere und noch fernerhin verbindlich bleibende Gesetze oder Verträge dazu eine besondere ReligionsEigenschaft erfordert würde, in welchem Fall mit dieser Eigenschaft auch der Dienst aufgegeben werden muß. Aussichten zu noch nicht erlangten Diensten oder Bürgerrechten an ungemischten Orten werden aber dadurch allerdings beseitigt.

ReligionsEigenschaft der Erziehung.

6) Bis zum Eintritt in das obgedachte UnterscheidungsAlter müssen alle junge Staatsbürger und Staatsbürgerinnen in der Religion und Kirche ihrer Eltern, und wo diese verschiedenen Glaubens sind, in jener des Vaters erzogen werden, wenn nicht obrigkeitlich protocollirte oder insinuirte und vor Vollziehung der Ehe geschlossene Verträge eine andere ErziehungsRichtschnur aufstellen. Eine nach dem Geschlecht getheilte Erziehung kann von allen Verlobten, dahingegen, eine die Kinder beiderley Geschlechts der Religion der Mutter zuführende nur von jenen gültig bedungen werden, welche

auf eine bürgerliche oder hinterfäßliche oder sonst ständige Niederlassung an einem solchen Ort heurathen, wo nur die Kirche der Braut eine berechnete Religionsübung hat, zu deren Mitgenuss alle Kinder durch diesen Vertrag erzogen werden sollen. Niemals kann für eine Niederlassung an gemischten Orten ein Erziehungsvertrag der letzteren Art zugelassen werden. Niemals kann eine durch das Gesetz, oder durch gültige Verträge bestimmte Religions-Erziehung während der Ehe geändert werden. Der Tod eines Ehegatten kann an jener ordnungsmässigen Bestimmung der Kinder für eine oder die andere Kirche nichts ändern, auch kann keine Wandelbarkeit der Religions-Erziehung nach Veränderung der gemeinen oder ehelichen Lebens-Verhältnisse der Eltern bedungen werden; sondern ein solcher Beding gilt für nicht geschrieben. Die Religions-Änderung der Eltern, sie geschehe von einem derselben oder von beiden, kann an der Kirchenbestimmung jener Kinder, die einmal das Schulalter erreicht haben, und in Schulen ihrer Kirche geschickt, mithin dadurch ihr gewidmet sind, oder den Jahren nach hätten gewidmet seyn sollen, nichts ändern, sobald es gegen die Neigung der Kinder mit Dazwischenkunft äusserer Gewalt durchgesetzt werden müsste: jüngere Kinder aber können auf der Eltern binnen Jahr und

Tag nach der ReligionsAenderung vor ihrer Obrigkeit erklärtes Verlangen eben so wie Kinder die in ihrer Eltern Wünsche gut sich fügen, zu deren neu angenommenen Kirche so weit erzogen werden, als es auch würde haben geschehen können, wenn diese an dem Ort wo die Ehegatten jetzt sind, gleich Anfangs schon als Bekenner der neu ergriffenen Religion ihre Ehe geschlossen hätten. Ehegatten die aus dem Auslande einwandern, können im ersten Jahr ihres hierlands angenommenen Staatsbürgerrechts noch all jenes über Erziehung ihrer Kinder bedingen, was sie hätten bedingen dürfen, wenn sie sich erst in solchem Jahr im Land geheurathet hätten: in dem Unterbleibungsfall werden ihre kirchliche Ehegerechte lediglich nach dieser Constitution beurtheilt. Angewünschte Kinder sind in der Religion ihrer natürlichen Eltern zu erziehen, wenn nicht in der AnwünschungsUrkunde ein anderes bedungen ist, welches so weit geschehen mag, als damit nicht gegen die Regel angestossen wird, daß an ungemischten Orten Knaben in keiner andern als der OrtsReligion erzogen werden dürfen. Findlinge von unbekanntem Eltern sind in der Religion der Kirche zu erziehen, in welcher sie getauft worden, wann desfalls ein Zettel beiliegt; andernfalls in der Religion dessen, der sie aus christlicher Liebe zur Erziehung auf seine Kosten mittelst aus-

drücklicher gerichtliche Verpflichtung dazu übernimmt, oder in Ermanglung eines solchen in der Religion des Orts, wo sie gefunden werden, und wenn dieser im Sinn dieser Constitution gemischt wäre, in der Religion des ersten Finders.

Aufgenommene oder geduldete Kirche.

7) Nicht jede Kirche; das heißt Sammlung von Menschen unter eine eigne für die Religionsübung bestimmte gesellschaftliche Verbindung genießt kirchliches Staatsbürgerrecht, daß heißt die Befugniß zu verlangen, daß sie als Religionsgesellschaft im Lande anerkannt werde, und für ihre Kirchen-Einrichtungen Staatschutz genieße; sondern die Evangelische (Lutherischen und Reformirten Theils) und die Katholische sind allein ausgenommen, und die jüdische ist constitutionsmäßig geduldet. Jeder andern Kirche kann zwar durch das Ermessen des Regenten, wenn eine hinlängliche Anzahl ihrer Befenner vorhanden ist, oder einwandern will, eine solche Duldung verwilligt werden, wobey der ReligionsCharacter der schon vorhandenen Orte nicht gegen den Willen der Mehrheit der alten Ortsbewohner verändert wird; aber eine solche besondere Duldungs-Verwilligung versteht sich, auch wenn es nicht ausgedrückt wäre, mit Vorbehalt zeitiger

Aussündung, auf den Fall, daß in der Folge deren Einnahme dem Regenten nicht mehr gefiele; und sie giebt nur diejenigen kirchliche Vorrechte und Freyheiten, die namentlich in der Bewilligungs-Urkunde ausgedruckt sind. Für zeitig gilt jene Aussündung, die zur Auswanderung ein Jahr und zum Verkauf der Besitzungen im Lande drey Jahre Frist giebt. Weder Staats-Ausnahme noch Duldung giebt irgend einer Kirche ein Recht auch ein neues Etablissement an einzelnen bei der Aufnahme nicht genannten Orten des Landes, wo vorhin solche Kirche keines hatte.

Herrschende Kirche.

8) Die christliche Kirche bleibt in Beziehung auf jede andere in dem Sinne in dem Großherzogthum herrschend, daß sie zu erwarten hat, es werde alle Regierungsgewalt und deren Ausübung in directiver und administrativer Ordnung nur in die Hände von Dienern niedergelegt werden, die aus ihrer Mitte sind, womit aber andere Religions-Verwandten von exekutiven Dienststellen des Staats nicht ausgeschlossen sind. Keine Religion aber, welchen Namen sie führe, kann in dem Sinn herrschend seyn, daß ihre Kirche verlange, irgend ein Stück der Staats-Einrichtung auf ihren einseitigen Vortheil abgewogen zu sehen, oder ihren Gliedern Vor-

züge für die Theilnahme an irgend einem Ausfluß der allgemeinen staatsbürgerrechtlichen Vortheile zu geben; keine der drey vorgedachten christlichen Con- fessionen, ist in Beziehung auf die andere herrschend, keine also, kann denen ihr zugewandten Gliedern einen Vorzug vor Gliedern anderer Con- fessionen in der Zulassung zu Staatsdiensten und EhrenVor- zügen gewähren; keine geduldete ReligionsGemein- heiten oder deren Glieder können aus Rücksicht und Vorliebe für eine andere Religion ihrer constitutions- oder concessionsmäßigen Rechte entwähret werden.

Eigenthums Rechte der Kirche.

9) Jede Kirche, welche Staatsbürgerrecht genießt, ist Eigenthums berechtigt. Sie kann daher auf jede gesetzmäßige Art jedes Eigenthum künftig erwerben. Keines das sie erwirbt, kann aber dadurch, daß es in ihre Hände übergeht, einigen Vorzug oder Befreyung in Absicht auf LandesUntertänigkeit, Gerichtspflichtigkeit, auch Steuerbarkeit und Dienstbarkeit erlangen; und würde sie je dergleichen Vorzüge für kirchliche Errungenschaft erlangt haben, oder fernerhin ausbringen, so sollen solche doch zu ewigen Tagen nichtig und unkräftig seyn und bleiben, mithin nicht einmahl dem Verleyher noch weniger irgend einem Nachfolger im Wege stehen, solche

wieder abzuthun. Nicht weniger behält auch jede Kirche ohne Unterschied der Confession oder Religion alles dasjenige Eigenthum an Liegenschaften, Renten, Bauansprachen und beweglichem Gut, das sie dermalen zum Gebrauch ihres Gottesdienstes auch ihrer Kirchen-Pfarr und Schul-Einrichtungen wirklich und unbefritten besitzt, ohne darinn zumal zu Gunsten irgend einer andern Kirche geschmälert oder beeinträchtigt werden zu können, der Auskunfts-Titel ihrer Inhabung und dessen Rechtswert nach den ältern Reichsgesetzen sey, welcher er wolle. Solches Vermögen kann ihr daher niemals entzogen, mithin weder für bloße Staatszwecke noch für Bedürfnisse anderer Religionsverwandten verwendet, wohl aber nach Ermessen der Kirchengewalt mit Gutheissen des Regenten zu andern Kirchenzwecken, als denen es vorhin gewidmet war, bestimmt werden.

Das Vermögen der Ordensgesellschaften gehört nicht zu dem gesellschaftlichen Kirchen- sondern zu dem gemeinen Staatsvermögen, und fällt demnach, so oft jene aufgehoben werden oder erlöschen, dem Staat jedoch mit Lasten und Vortheilen anheim, mithin auch mit der Pflicht, die fortbauende kirchliche oder Staatszwecke, als Seelsorge, Jugend Unterricht, Kranken-Verpflegung

und dergl. anderweit hinlänglich zu begründen. Kirchen Vermögen, das jezo schon zwischen verschiedenen Parthien im Streit liegt, hat von Uns seine staatspolizeiliche Entscheidung zu erwarten, und erst derjenige Stand, der durch diese Erörterung hergestellt wird, genießt obiger Rechtsgewähr.

Erlaubter und unerlaubter Simultan Gebrauch.

10) Auch ein getheiltes oder gemeinschaftliches Recht des Gebrauchs oder Genusses der Kirchen, der Pfarr und Schulgebäude, oder des kirchlichen Vermögens, das den Kirchspielen einer oder der andern Confession angehört, so unter keinerley Vorwand eingeführt, noch mit irgend einer Angabe der Unschädlichkeit gerechtfertigt werden. Nur da, wo ein solches Simultaneum jezo schon besteht oder angeordnet ist, bleibt es ferner, so lang nicht die Theilhaber unter sich eine Abtheilung einverständlich beschließen, oder die Staatsgewalt durch eine Auskunst, die jedem Theil gleichheitlich und billig seine separate Kirchen-Convenienz zuweist, sich in den Stand gesetzt hat, ihre Theilungs-Anordnungen gegen etwaige eigenwillige Hindernisse durchzusetzen, indem jede noch bestehende Gemeinschaft nicht zwar durch gerichtliche

liche Klagen, wohl aber durch Aufforderung der Einschreitung der obersten Staatspolizey aufgehoben, auch von einem Theil allein auf Theilung gedrungen werden kann, sobald billige Theilungs-Vorschläge gemacht werden können. Für einen verbotenen Mitgebrauch soll jedoch derjenige nicht geachtet werden dürfen, der nur für einen Nothfall auf kurze Zeit z. E. wegen Brandschäden, Kirchen-Ausbesserung, oder für wandelnde Gemeinden, mithin für vorübergehende Anlässe z. E. für eingelegte Kriegsvölker verlangt wird. Hierüber bleibt der Staatsgewalt jede Anordnung, welche den Genuß der eigenthumsberechtigten Kirche nicht schmälert oder hindert, unbenommen.

Berechtigungen der Kirchen- Gewalt.

II) Jede im Staat aufgenommene Kirche kann verlangen, daß innerhalb des Großherzogthums eine ihr zugethane Kirchengewalt, eingerichtet auf die Grundsätze ihrer Religion, bestche und anerkannt werde. Die Katholische insbesondere, deren allgemeine Kirchen-Versaffung einen Mittelpunkt der Glaubens-Einigheit fordert, erwartet mit vollem Recht, daß diese Central-Stelle als solche geachtet, und ihr all jener Einfluß unter ihren Glaubens Genossen gestattet werde, welcher

zur Erhaltung der Einheit der Vorschriften für Glauben und Leben der Kirchenglieder unentbehrlich ist. Keine Kirche kann verlangen, daß ihrer Kirchengewalt eine einseitige Handlungsweise in Dingen gestattet werde, welche auf den Aufenthalt im Staat und auf die Verpflichtungen gegen diesen ihre Wirkungen äussern, wo nicht durch diese Constitution oder nachfolgende Staatsgesetze eine solche Handlungsweise ihr bestimmt zugewilligt ist, oder dazu im einzelnen Fall zuvor das Staats-Gutheissen namentlich erwürkt worden wäre. Noch weniger kann irgend Eine ihre Handlungen der StaatsEinsicht und Aufsicht entziehen. Für die Leitung ihrer Glieder zu einem bloß inneren oder sittlichen Zweck, ingleichem zu einem zunächst nur äusserlichen und kirchlichen — der aber wegen der Beziehung auf das Innere mit jenem eng verbunden — daher ihr vom Staat zugelassen wäre, kann jede Kirche Unterricht, Warnung, Zuspruch, Ausschließung von einzelnen kirchlichen Vortheilen, und Ausschließung von der Kirchengemeinschaft anwenden, ohne dazu einer besondern Staatsbewilligung zu bedürfen. Keinem ihrer kirchlichen Zwangsmittel kann aber irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse im Staat gegönnt werden, so lang deren Anwendung für den einzelnen Fall

mit be
ist, wel
kann un
gehorsam
Einzelne
Beamte
geringer
tion ha
wendun
walt de
G e g
12)
walt, f
Grund
jed: e
Gewiss
Glieder
Wichte
der Ki
heissen
Verfü
gen, d
stehen
kirchli
mächte
fähige

mit besonderer Staatsgenehmigung nicht versehen ist, welche, wenn sie erfolgt, zugleich ausdrücken kann und soll, welche Staatsfolgen auf den Ungehorsamsfall etwa damit verbunden werden sollen. Einzelne Kirchenbeamte, soweit sie zugleich Staatsbeamte für die Sittenpolize sind, können auch geringere weltliche Zwangsmittel zu ihrer Disposition haben, hängen aber alsdann in deren Anwendung ganz von der Leitung der Oberpolizeygewalt des Staats ab.

Gegenstände der Kirchengewalt.

12) Rechtmäßige Gegenstände der Kirchengewalt, über welche sich ihre Wirksamkeit nach der Grundverfassung jeder Kirche verbreiten mag, sind: Erziehung der Jugend für die Religion; Gewissenleitung aller Mitglieder; Anhaltung ihrer Glieder zur Erfüllung jener kirchlichen Gesellschaftspflichten, welche durch die symbolischen Schriften der Kirche oder durch einzelne mit Staats-Gut heißen versehene Kirchengesetze bestimmt sind; Prüfung, Zulassung, oder Verwerfung derjenigen, die sich als befähigt zu Kirchendiensten darstellen, und Aufnahme unter die Mitwerber zu kirchlichen, oder Schuldiensten verlangen; Ermächtigung zur Amtsführung für jene vorhin befähigt erkannte Kandidaten, welche zur Aushilfe

im Kirchendienst von angestellten Dienern gebraucht werden wollen, oder zur eigenen Führung eines Kirchen- oder Schulamts von der Behörde ernannt sind; ingleichem Zurücknahme dieser Ermächtigung bey erprobter Unfähigkeit oder Unwürdigkeit: Anordnung über die religiöse Bedürfnisse und daraus entstehende häusliche und gesellschaftliche Verpflichtungen ihrer Glieder, ingleichem über den zweckmäßigen Gebrauch der dazu gewidmeten Gottesdienstlichen Geräthe und Gebäude; Leitung der Kirchen- und Schuldienere zu Erreichung des kirchlichen Zwecks ihrer Anstellung; Mittheilung in die Verwaltung des geschäftlichen Kirchenvermögens und Beiwirkung zur Sorge für dessen Erhaltung, Polizei über ihre Diener und Glieder in Bezug auf deren häusliches und öffentliches sittliches Verhalten; und Vermittelung aller äusseren Rechtsstreitigkeiten, welche über staatsbürgerliche persönliche Verhältnisse ihrer Diener oder über Kirchen-Verhältnisse ihrer Glieder sich erheben, so lang nicht die Fruchtlosigkeit des Ausgleichungsversuchs durch runde Erklärung der Betheiligten oder durch fruchtlosen Ablauf einer dreimonatlichen Frist von der ersten Anzeige der Streitigkeit an zu nehmen, klar vorliegt.

Kirchliche Dienstbestellung.

13) Die Kirchengewalt benennet für sich die nach Gutfinden wandelbare Gehülfsen der angestellten Kirchen- und Schuldiener: hingegen die Ernennung jener ständigen Kirchen- oder Schulbeamten, welche eine eigens dazu gewidmete Pfründe oder sonst ein vom Staat gesichertes Dienstgehalt haben, kommt ihr nicht zu; sondern diese gebühret dem jeweiligen Staats-Regenten in der verfassungsmäßigen Form, soweit nicht durch besonders bestätigte Verkommnisse der Pfarr- oder Schulsatz einem Dritten rechtmäßig erworben wird, oder ferner zugesichert ist. Diese Ernennung kann nur auf fähigerkannte Subjecte gestellt, bey deren Unfähigkeit oder Unwürdigkeit von der Kirchengewalt verworfen und nur nach dreymal auseinander gefolgter Benennung eines untauglichen oder nach der ohne entschuldigende Ursache versäumten Ernennungszeit, die anmit auf drei Monate bestimmt ist, welche von der Anzeige der Dienstöffnung an laufen, als überwältigt für jenen einzelnen Fall, von der Kirchengewalt geübt werden. Streitigkeiten welche über das Recht oder die Gültigkeit einer Ernennung entstehen, gehören vor das oberherrliche Provinzgericht; die vorsorgliche Anordnung der Dienstvernehmung aber

von der Kirchengewalt.

Kirchliche Gerichtsbarkeit.

14.) Jede richterliche Gewalt, die in Sachen des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren symbolischen Büchern und der darauf gegründeten Verfassung nöthig ist, bleibt ihr ungeschmälert, solange sie solche nicht zum Nachtheil des Staatszweckes misbraucht. Hingegen keine Strafgerichtsbarkeit über weltliche Vergehen der Kirchendiener und geistlichen Personen, oder gar der weltlichen Kirchenglieder, auch keine Streitgerichtsbarkeit über weltliche Angelegenheiten der Kirchen-Angehörigen und keine Rechtspolizey kann von der Kirchengewalt irgend einer Kirche oder deren Inhabern und Verwaltern fernernhin ausgeübt werden. Solche gehören allein derjenigen Staats-Behörde, deren die bestehende oder künftig ergehende Staatsgesetze diese Gattung von Gegenständen zur Erkenntniß zuweisen. Jedoch kann diese Behörde, — unverschiebliche Nothfälle ausgenommen — keinen Kirchen- oder Schuldiener zur persönlichen Erscheinung vorladen, weniger noch irgend eine Verhaftung seiner Person, oder eine Verkrümmung der innerhalb seiner Wohnung befindlichen Familienglieder oder Vermögensstücke vornehmen, ohne eine Benachrichtigung und Mit-

einla
liche
Speci
haben,
Ansehe
nachthe
lich an
Verlaß

B

15.)
zusehen
keit in
nissen,
mögens
me an
in Unte
oder in
digtem
Zwecke
Unterge
Was je
Kirche
dazu m
stitution
neu bef

einladung zur Beiwirkung an die unmittelbare geistliche Aufsichtsbehörde, z. E. den LandDechanten, SpecialSuperintendenten und dergl. erlassen zu haben, damit diese dafür wache, daß nichts dem Ansehen des Amts, oder dem Interesse der Kirche nachtheiliges dabey unterlaufe, welches namentlich auch bey Vermögens: Beschreibungen und Verlassenschafts: Besieglungen statt findet.

Bestimmung der Natur der Weltlichkeit.

15) Für eine weltliche Sache ist alles das anzusehen, wo der Gegenstand, der bey der Obrigkeit in Frage kommt, in irdischen Lebensverhältnissen, in liegenschaftlichen oder fahrenden Vermögensstücken, in Verlassenschaften, in Theilnahme an staatsbürgerlichen Rechten oder Vorzügen, in Unterwürfigkeits: Verhältnissen gegen den Staat oder in Exemtionen davon, endlich in angefügtem Mißbrauch der Kirchengewalt für weltliche Zwecke, für leidenschaftliche Anlässe, oder für Untergrabung der Staats: Anordnungen besteht. Was je die Kirchengewalt einer oder der andern Kirche in dergleichen Sachen soll verfügen können, dazu muß ihr das Recht durch einen dieser Constitution nachfolgenden Vertrag oder Gnadenbrief neu bestätigt oder zugelegt werden, und bleibt

selbst in letzterem Fall jedem Widerruf und jeder Milderung, deren die Privilegien nach Unserm Staatsgesetze überhaupt für empfänglich geachtet werden müssen, ebenfalls unterworfen.

Gemischte Gegenstände, insbesondere Ehesachen.

16) Alle Sachen, die wesentlich eine doppelte Beziehung haben, die nemlich in ihrem Zweck und Bestimmung die geistliche und leibliche Wohlfart des Staatsbürgers gleich stark berühren, (man vergleiche unten Art. 22.) behandelt die Kirchengewalt nur in Bezug auf ihre kirchliche Seite, unberührt der weltlichen und ohne Folge für dieselben, welches jedoch in seiner Art hinwiederum von den Vorschriften der Staatsstellen in solchen Angelegenheiten gilt. Namentlich können daher Ehesachen, so weit die äusserliche Gültigkeit oder Ungültigkeit, die Schuldigkeit um Zusammenwohnen oder nicht Zusammenwohnen, die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer zeitlichen oder beständigen Trennung in Frage ist, allein durch obrigkeitliche StaatsEntscheidungen serörtert, und keineswegs vor geistliche Obeherhördn der einen oder der andern ReligionsParthie gezogen werden. Nur ein Vermittlungsrecht bleibt zuerst den Pfarrherren allein und dann den geistlichen AufsichtsBehörden in

Gemeinschaft mit den weltlichen Bezirksbeamten, dessen vorausgegangene Fruchtlosigkeit dargelegt seyn muß, ehe die Sache zur OberPolizeilichen Entscheidung für reif geachtet und von der deßfalligen Staatsbehörde an sich gezogen werden kann. Der kirchlichen Oberbehörde hingegen bleibt die Entscheidung der Frage, welche Personen nach kirchlichen Grundsätzen zusammen heurathen, welche in einer etwa KirchenOrdnungswidrig eingegangenen Ehe ohne Sünde fortleben können, und die damit eng verbundene Frage: welchen vom Staat auf beständig oder auf eine langjährige Frist getrennten Eheleuten nach ihren ReligionsGrundsätzen zu einer andern Ehe zu schreiten erlaubt, oder doch als das geringere Uebel nachgesehen werden möge. Doch kann sie hierüber neue Grundsätze nicht aufstellen, die von jenen abweichen, welche sie vorhin öffentlich im Staat bekannt und geübt hatte ohne regentenamtliches Gutheissen. Keine Kirche kann verlangen, daß in Fällen wo Eheleute zweier Religionen concurriren, ihre einseitige KirchenGrundsätze, wenn sie zugleich den andern ConfessionsTheil treffen, durch Staatsgewalt zum Vollzug befördert werden, sondern nur, daß der jener Kirche angehörige ReligionsTheil nicht in freiwilliger Befolgung seiner KirchenGrundsätze gehemmt werde. Eheverspruchsachen gehören als

bloße Civilcontracte ferner gar nicht mehr vor die geistliche Gerichte irgend einer Kirche: eben so wenig Schwängerungsfachen, Eidesfachen, Zehndfachen und andere dergleichen Gegenstände die aus fernem und sehr mittelbaren Beziehungen auf den Kirchenzweck ehemals wohl für kirchlich geachtet wurden.

Verwaltung der Evangelischen Kirchengewalt.

17) Die Kirchengewalt der Evangelischen Kirche beider Confessionen kann nur im Namen des Souverain welcher Religion er auch für seine Person zugethan sey, und nur durch ein von ihm aus Gliedern der evangelischen Kirche bestelltes Oberconsistorium besorgt werden. Für beide Confessionen besteht nur ein einiger solcher Kirchenrath der aus geistlich und weltlichen Gliedern von beiden Confessionen in verhältnismäßiger Gleichheit besetzt sey, und von dessen beiden Vorstehern jederzeit der eine aus der einen, der andere aus der andern Confession seye. Wenn von Rechtgläubigkeit oder Tauglichkeit einzelner Kirchenglieder ingleichem von Verwendung des Kirchenvermögens zu einem auffergewöhnlichen Zweck die Rede wird und die Meinungen der Rätze nach Confessionen sich theilen, so können nur die Stimmen jener Glieder zur

Schlussfassung gezählt werden, deren Religions- oder KirchenEigenthumsInteresse in Frage steht; wo aber der seltene Fall einträfe, daß beider ConfessionenInteresse für den vorliegenden Fall in einem Gegenstoß gefunden würde, da müssen die beiderseitige Meinungen und Ansichten zur staatspolizeilichen Vermittlung oder Entscheidung an die oberste Staatsbehörde in Vortrag gebracht werden. Nach der erstmals von Uns vollendeten Zusammensetzung wird die Wiederbesetzung der erledigten Stellen aus einer vorgängigen Berathung der Evangelischen Conferenz Unseres Ministerii und zwar wenn nicht von Vorstehern, sondern von Rätthen oder Beisitzern die Rede ist, nach vernommenem Gutachten des Evangelischen OberConsistorii Uns oder Unserem Regierungsnachfolger von dem betreffenden MinisterialDepartement in Vortrag gebracht. Der Mitglieder dieses OberKirchenrathes dürfen, die beiden Vorsteher mit eingerechnet, nie weniger seyn, als acht, wohl aber können deren nach Befinden mehrere seyn. Immer muß darinn von jeder Confession ein eigensbesoldeter Geistlicher als Rath angestellt seyn, der die Kirchendisziplin und Schulsachen hauptsächlich bearbeiten könne, und daßfalls mit kirchlichen Verrichtungen oder andern Nebenämtern nicht beladen sey: ausser diesen muß jederzeit wenigstens noch ein im

Kirchendienst praktisch beschäftigter Geistlicher von jeder Confession in solchen sich befinden. Das OberConsistorium württ durch die nach scheidlichen Bezirken bestellten Specialsuperintendenten, welche in gemischten Bezirken abwechselnd aus beiden Confessionen genommen werden und stets einen SpecialVicar der andern Confession neben sich haben.

Staatsberechtigungen derselben.

18) Da die Evangelische Kirchengewalt durch Personen verwaltet wird, welche im alleinigen Dienst des Regenten stehen, und in seinem Namen handeln, so hat der Evangelische OberkirchenRath zugleich auch die Kirchenherrlichkeit des Regenten zu verwalten, welche hingegen in der Katholischen Kirchenverfassung von der geistlichen Gewalt getrennt, und eigenen desfalligen StaatsStellen oder andern Staatsverwaltungsbehörden angetheilt ist, (Siehe Art. 21.), stehet aber desfalls in allen Fällen und welcher Religion auch die Diener der obersten Staatsverwaltung beygethan seyn mögen, in der nemlichen Gehorsams Schuldigkeit gegen den Regenten und in der gleichen Unterordnung unter die oberste Staatsverwaltung, wie andere Provinzstellen, indem allein in dem, was die Leitung der Gewissen, die innere kirchliche Einrichtungen, und den religiösen Theil der Erziehung be-

trift, der Oberkirchenrath verlangen kann, daß ihm durch keine Influence; von Personen anderer Religionen darinn Waase gegeben, und er der freyen Ueberzeugung seiner Religionsgenossen zu folgen nicht gehindert werde.

Verwaltung des Kirchenvermögens.

19) Die Verwaltung des Kirchenvermögens beeder Confessionen kann so lang der Unterschied dieser Confessionen noch besteht, und nicht die schon von den ersten Reformatoren bey Entstehung der Trennung gewünschte und gehoffte völlige Religionsvereinigung zu Stand kommt, niemals auch nur der Verwaltung nach in einerley Hand gegeben, weniger noch vermischt und in irgend einem Stück klein oder groß zum Kirchenzweck einer andern Confession, als deren es angehört, zu dienen angehalten werden, sondern das Kirchenvermögen jedes Confessionstheils bleibt einem eigenen nur aus Glieder dieser Confession zusammengesetzten Verwaltungsrath vorbehalten, der jedoch desfalls der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenraths so wie der Oberaufsicht des betreffenden Ministerial-Departements stets untergeben bleibt, und nach deren Weisungen die Verwaltung besorgen muß; solang nicht von einem Religionsheil zum andern der

Genuß des Kirchenvermögens oder eines bestimmten Theils davon übergewälzt würde, als wogegen zu wachen und das KirchenEigenthum rechtlich überall zu vertreten, jener Verwaltungsrath durch diese Constitution ermächtigt und persönlich verantwortlich gemacht wird.

Verwaltung der Katholischen KirchenGewalt.

20) Die Kirchengewalt der Katholischen Kirche soll von dem Oberhaupte derselben als dem Mittelpunkt ihrer GlaubensEinigkeit, nicht getrennt, noch von irgend einer Handlung oder Beziehung die dazu wesentlich nothwendig ist, abgehalten werden: sie kann aber ausserhalb Fällen, die zu einer ausserordentlichen Oberhauptlichen Sendung geeignet sind, nur durch einen im Lande seinen ständigen Aufenthalt habenden Bischoff besorgt werden, der alle Katholische Kirchspiele des Großherzogthums unter sich vereinige, mit keiner Sorge für auswärtige Kirchspiele mit beladen sey (soweit nicht etwa anstossende mit hinlänglichem Land zu Erhaltung eines Bischofs nicht begüterte Souveräns über die MitEinnahme Ihrer Lande in Unserem LandKirchenSprängel Sich mit Uns vergleichen) und der zur Regierung seiner Diöces den erforderlichen geistlichen Senat, hiernächst zu Verminder-

nung der Beschwerde der Unterthanen, die persönlich zu vernehmen sind, oder etwas anzubringen haben; seine nach schicklichen Bezirken aufgestellte untergeordnete Officialate oder Geistliche Commissariate, so wie in weiters untergeordneten Stufen, die in schicklichen Eintheilungen zu bestellende Decanate zu Mit-Besorgung der Polizey in Kirchensachen aufgestellt habe. Das nähere über die Erzeugung, Verfassung und grundgesetzmäßige Wirksamkeit dieser Verwalter der katholischen Hierarchie bleibt dem Concordat mit dem römischen Hof vorbehalten. Bis dahin bleiben alle Bischöffe der verschiedenen inn- und ausländischen Bischofshöfe, welche dermahlen ein Katholisches Kirchenregiment im Lande führen, im Besiz ihrer Amts-Berechtigungen, jedoch nur in allen dieser Constitution gemäß ferner als geistlich zu behandelnden Sachen, und nur solange als deren damalige Bischöffe leben: so wie hingegen einer derselben stirbt, ist die Gewalt-Attribution seiner geistlichen Gerichte in Unserem Staat für erloschen anzusehen, und kann nur (wie es dermahlen in gewisser Maasse schon mit dem Strasburgischen Diöcesen Antheil disseits Rheins geschehen ist) eine der andern noch in Amtsgewalt befindlichen Bischöflichen Rathsstellen Unserer Lande durch provisorische Delegation des jederzeitigen Metropolitanats die Fortführung des

Kirchlichen Regiments übernehmen, solang nicht der Römische Hof mit Uns sich zu einer definitiven Einrichtung der Diöces Unserer Lande vereinbart hat, als welcher VereinbarungsEinleitung Wir bisher vergebens entgegen gesehen haben, dazu aber nach wie vor immer bereit sind. Die weltliche Kirchenherrlichkeit bey den katholischen Kirchspielen wird statt bisher von der KirchenCommission durch Unsere Regierungen der Provinzen verwaltet, bey welchen auch für das katholische Kirchenvermögen eigene Deconomiedeputationen (wie oben wegen des protestantischen Kirchenvermögens geordnet worden) bestehen sollen.

Kirchenherrlichkeit des Staats.

21) Unsere Kirchenherrlichkeit umfaßt überall und in Bezug auf alle ausgenommene oder geduldete Religionspartheien nachstehendes: die Kennnisnahme von allen Gewaltshandlungen der Kirche in ihrem Innern; die Vorsorge, daß damit nichts geschehe, was überhaupt oder doch unter Zeit und Umständen dem Staat Nachtheil bringt; das Recht zu allen öffentlichen Verkündungen, welche die Kirchengewalt beschließt, ingleichem zu allen Diensternennungen die ihr überlassen sind, das Staatsguthessen zu ertheilen oder nach Befinden zu verjagen, und damit bis auf weitere Vereinbarung
den

den Vorgang rückstellig zu machen; das Recht für dergleichen kirchliche DienstErnennungen solchen Personen den Ausschluß zu geben, deren Aufstellung für diesen Posten in Staats Hinsicht bedenklich scheint; das Recht, Gesellschaften und Institute, die sich für einen bestimmten kirchlichen Zweck mit Billigung der Kirchengewalt bilden, zuzulassen oder nicht zuzulassen; das Recht die zugelassene Kirchen-Anstalten, wenn sie von ihrem ursprünglichen Zweck abweichen, oder ihre Tauglichkeit für dessen Erreichung verlieren (welche stets als stillschweigende und unverlässliche Bedingung ihrer Fortdauer anzusehen ist) darauf zurückzuführen, oder sie ganz aufzuheben, doch daß es in einer Art geschehe, die mit den Grundsätzen derjenigen Kirche, deren sie angehören, vereinbarlich ist; das Recht aus denen von der Kirche fähig erkannten Gliedern zu bestimmten einzelnen Kirchendiensten denjenigen zu benennen, der sie erhalten soll, so weit dieses Recht nicht durch die dormalige neue Verfassung Unseres Grossherzogthums der Kirchengewalt oder andern Privat-Kirchen-Lehenherren gegeben oder bestätigt wird; das Recht alle jene Wirksamkeit der Diener, Gesellschaften, und Staatsgenossen anzuordnen und zu leiten, welche zu Erreichung des kirchlichen Zwecks und zum Genuß der daraus zugleich für den Staat hervorgehenden Vortheile nöthig sind; das Recht an allen entstehenden Klagen, Beschwer-

den, oder Anstößigkeiten, die aus einem Mißbrauch der Kirchengewalt oder aus einem rechtswidrigen Verfahren derselben entstehen, Einsicht zu nehmen und das zu dessen Verhinderung nach Befinden der Umstände Geeignete vorzukehren. Hierinn handeln die Verwalter Unserer Staatsgewalt eben so unabhängig von den Grundsätzen und dem Begehren der Kirchengesellschaft oder ihrer Vorsteher, wie in den übrigen Theilen der Staatsphäre, doch mit steter Erinnerung, daß Einverständnis allein zum Gedeihen, sowohl des Staats als der Kirche führe, daß dieses daher in allen billigen Dingen gefördert werden müsse, indem in keiner der beiden Gewaltessphären ein rücksichtsloses Ausdehnungs-Bestreiben, und eine nur einseitige Beschränkung zu einem Gemeinwohl führen könne.

Geistliche Staatsbeamte.

22) Die Pfarrer, — ingleichem die Rabbinen — sind bey der Verkündung, und Einsegnung der Ehe, bey der Annahme der Personen zur Taufe, oder Beschneidung, oder zur Ablegung eines Religions-Bekenntnisses bey dem Uebertritt von einer Kirche zur andern, endlich im Begraben der Todten, nicht bloß Kirchendiener sondern auch Staats-Beamte. Sie dürfen daher diese Handlungen an Niemanden verrichten, der nicht durch die bestehende Ordnung demjenigen Sprengel zugewiesen

ist, für welchen sie angestellt sind, und nur in jenen Fällen, die sich innerhalb desselben ergeben; Sie müssen in jedem Fall zuvor sich versichern; daß diese Handlung im vorliegenden Fall, unanständig mit den Staatsgesetzen sey, widrigenfalls ist ihre Handlung straffällig, und ohne alle Rechtswirkung; sie haben sich in der religiösen Art der Verrichtung solcher Handlung nach den Gesetzen ihrer Kirche, hingegen in Hinsicht auf Zeit- und Orts-Verhältnisse, so wie auf die Beurkundung nach den Gesetzen des Staats zu richten. Dieser Pfarrbann erstreckt sich bey jedem Pfarrer auch auf alle fremde Religions-Verwandte, die in seinem Sprengel ohne erlangtes eigenes Kirchspielsrecht, oder ohne besondere Dispensation des Regenten zur Berufung eines andern Geistlichen sich aufhalten; im letztern Fall hat er noch immer die Anzeige der Fälle, und der ordnungsmäßigen Verrichtung der Handlung zur Eintragung in die Pfarrbücher samt der Entrichtung der deßfalligen Pfarrgebühren zu fordern. Niemals kann ein Geistlicher seinen Pfarrbann dahin erweitern, um Geistlichen seiner, oder anderer Religionen den Zutritt zu ihren in seinem Sprengel wohnenden Religions-Genossen zu versagen, oder ihnen geistliche Verrichtungen, die nicht zu den oberzählten Gebannten gehören, und die innerhalb den Wohnungen ohne Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verrichtet werden, zu verwehren.

Geistliche Freiheiten.

23) Kein Kirchendiener hoch und nieder kann durch seine Wiedmung für eine kirchliche Bestimmung aufhören, Staatsbürger zu seyn, und so wie er daher Rechte und Vortheile der Staats-Verbindung fortgenießet, so muß er auch Pflichten und Lasten derselben auf sich nehmen, so weit sie andern zur Kanzelnsfähigkeit geeigneten Staatsbürgern jeweils obliegen, und den geordneten Staatsstellen deßfalls zu Rede stehen, soweit ihm nicht die Constitution, oder einst nachgefolgte Gesetze und Privilegien eine Befreyung gewähren; ausserdem hat ein solcher weder für seine Person in bürgerlichen Verhältnissen, noch für seine besitzende eigene Güter, oder führende weltliche Dienstgeschäfte, oder Gewerbe eine Befreyung vor andern Staatsbürgern seiner Classe anzusprechen, wohl aber, so lang er sich standesmäßig betrügt, die der wichtiaen Bestimmung seines Standes gebührende vorzügliche Achtung zu gewarten, auch der seinem Kirchendienste verliehenen Rechte und Freiheiten zu genießsen.

Staatspflichten der Kirchen.

22) Jede Kirche kann für ihre Religions-Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religions-Partgien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen, aber keine andere Ehrenbezeu-

gungen, als jene allgemeine Achtung, welche jedem ernstem und öffentlichen Vorgang im Staat von wohlgesitteten Staatsbürgern erwiesen werden muß.

Gegen deren Versagung kann sie anständige Erinnerungen und Aufruf des obrigkeitlichen Schutzes, der keiner jemals verjagt werden darf, zur Hand nehmen, aber niemals sich einige Selbsthülfe erlauben, ausser wenn sie im Innern ihrer Religions-Gebäude gestört würde, wo ihr die mäßige Selbsthülfe, wie jedem Staatsbürger Kraft der Hausgewalt in dem Seinigen, zusteht. Keine Religionsparthey kann der andern in Absicht auf kirchliche Einrichtungen, Gebräuche, Feste, und Religions-Handlungen, Maas und Ziel geben, oder eine Bequemung zu ihrer deßfalligen Einrichtung verlangen. Nur die weltliche Staatspolicy giebt da, wo es zum gemeinen Staatsfrieden unumgänglich nöthig erscheint, gemeinschaftliche Vorschriften für äussere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zweck haben, doch jedesmal so, daß sie den Religionslehren und gebietenden Kirchenvorschriften keines der darunter befangenen Religionstheile zuwider sind.

Kirchenpolicy und Autonomie

25) Wo an einem Ort nur eine Religion das Staatsbürgerrecht und pfarrliche Rechte hat,

da müssen alle fremde Religionsverwandte, welche sich darinnen für längere, oder kürzere Zeit aufhalten, der Kirchenpolicey des Orts in allen jenen Handlungen sich unterwerfen, welche aufferhalb ihren Wohnungen sich äussern, oder ihre Wirkung haben, nur daß diese ihnen nichts auflegen darf, was durch ihre Glaubens-Vorschriften für verwerflich erklärt, und daher ihrem Gewissen entgegen ist, wogegen sie ihnen hiuwiederum bey Zusammenkünften im Leben und auf dem Kirchhof einen unabgesonderten, und unausgezeichneten Platz unter ihren eigenen Glaubensgenossen gönnen muß. Keine Kirchenpolicey hingegen kann über das Innere des häußlichen Lebens fremder Religions Verwandten, und über deren dort vornehmende religiöse Uebungen sich verbreiten, noch daß es zu ihren Gunsten von Staatswegen geschehe, begehren, sondern jedem vom Staat geduldeten Bürger bleibt die ungestörte Hausandacht, und vermöge derselben das Recht, mit seiner Familie auch andere (doch nicht in verdächtig großer Zahl sich sammelnde) Glaubensgenossen des nämlichen Orts, zum Lesen, Beten, Singen, und andern Religions-Uebungen sich zu vereinigen, seine Kinder mit Hauslehrern seines Glaubens zu versehen, oder an Orte seiner Confession zur Erziehung zu versenden, für religiöse dem Pfarrbann nicht unterworfenen Handlungen, Geistliche zu sich kommen zu

lassen, auch wegen jener, die dem Pfarrbann unterworfen sind, mit Beobachtung der obgedachten Anzeige, und der Gebührenzahlung an andere Orte einer Religion zu deren Verrichtung sich zu begeben. Vom Regenten allein hängt es ab, einzelnen dergleichen Familien diese Hausandacht bis zu einem eingeschränkten oder uneingeschränkten Privatgottesdienst zu erweitern, dessen Rechte nachmals aus dem Inhalt der Concessions-Urkunde beurtheilt werden müssen, deren Umfang also von den Empfängern nicht eigenmächtig erweitert, noch von den Dienern der Kirchengewalt des Orts gegen Sinn und Zweck der Concession beschränkt oder beeinträchtigt werden darf.

Kirchenpolicy an gemischten Orten.

26) In Orten, wo mehrere Kirchen Staatsbürger-Recht genießten, richtet jeder Theil allein sich nach der Kirchenpolicy seiner eigenen Gemeinde, und ist dieser allein unterworfen; wo aber ein gemeinschaftlich concurrirendes, oder collidirendes Interesse mehrere Religionstheile vorhanden ist, z. E. in Vermittelung der Ehestrittigkeiten in gemischten Ehen, da haben die geistlichen Vorsteher und Sittenrichter beider Kirchen zusammen zu wirken.

Schluß-Sanction.

Wenn Wir nun hiermit diejenigen Grundzüge, festgesetzt haben, aus welchen die Bande der Einigkeit zwischen Kirche und Staat hervorgehen, und wechselseitig Rechte und Pflichten beurtheilt werden sollen, deren nähere Ausführung durch die dazu erforderliche organische Gesetze Wir zu bestimmen Unserer Staatsbehörde überlassen, erklären Wir zu dessen Behuf jede damit streitende Verordnung der gemeinen, bürgerlichen, oder kirchlichen Rechte, nach der ältern, oder neuern Landesverordnungen für aufgehoben und kraftlos, und gestatten diesen Gesetzen allen keine weitere Wirkung als die Begründung einer Analogie zur nähern Bestimmung oder Anwendung des Sinns dieser Verordnung, wo sie etwa deren bedürftig wäre. Zu dem Ende verkündigen Wir jene Grundzüge anmit einstweilen zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, mit dem Vermelden, daß vom 1ten des Monats August d. J. an, die verbindliche Kraft dieser Constitution ihren Anfang nehme, sofort Unsere Minister, Räte und Diener, auch Angehörige, geistliche und weltliche, von da an in allen ihren Amts und Privathandlungen sich bey Strafe der ewigen und unverjährbaren Richtigkeit jeder Entgegenhandlung, und bey schwerer persönlichen Verantwortlichkeit genau darnach achten und benehmen, auch von Uns selbst dagegen mit Rath und That etwas auszuwirken, sich nicht unterfangen sollen. Das meinen Wir ernstlich. Gegeben in Unserer Residenzstadt Carlruhe den 14ten May 1807.

Carl Friedrich

Vt Freih. v.
Gayling.

(L.S.)

Auf Sr. Königl. Hoheit
Special-Befehl.
W. Reinhard,